

Wie wird die Sozialhilfe für eine Bauernfamilie berechnet?

Autor(en): **Dubacher, Heinrich / Deschwanden, Bernadette von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **104 (2007)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie wird die Sozialhilfe für eine Bauernfamilie berechnet?

Der Tod von zehn Mastkälbern treibt eine Bauernfamilie in eine finanzielle Notlage. Die Sozialhilfe springt nur dann ein, wenn der Betrieb langfristig überlebensfähig ist.

Frage

Herr und Frau X. mit zwei vorschulpflichtigen Kindern haben von den Eltern väterlicherseits im Jahr 2006 einen Landwirtschaftsbetrieb im Berggebiet übernommen. Frau X. war bis zur Geburt des zweiten Kindes im Jahr 2006 zu einem Pensum von 45 Prozent ausserhalb der Landwirtschaft berufstätig. Seit dieser Geburt leidet sie an Rückenbeschwerden und kann deshalb keiner Erwerbsarbeit mehr nachgehen. Durch den Tod von zehn Mastkälbern hat die Familie einen grossen Verlust erlitten, was zu einer finanziellen Notlage geführt hat. Familie X. geht davon aus, dass es sich um eine vorübergehende Krise handelt und dass der Betrieb mittelfristig überlebensfähig sein wird.

Rechnungen für den Landwirtschaftsbetrieb und für den privaten Lebensunterhalt wurden bisher vom Einnahmenkonto von Frau X. bezahlt. Diese Mittel sind nun erschöpft. Die Familie hat bei einer Stiftung finanzielle Unterstützung zur Weiterführung des Betriebs beantragt.

- Wie ist die Sozialhilfe zu berechnen?
- Ist es korrekt, wenn grössere Einnahmen wie etwa Direktzahlungen des Bundes oder Stiftungsgelder zur Sanierung des Betriebs verwendet werden und die Sozialhilfe für den Lebensunterhalt aufkommt?

- Ist es rechtlich zulässig, die beantragten Stiftungsgelder zu bevorschussen, um kurzfristig das Überleben des Betriebs zu sichern?

Grundlage

Zwingende «Voraussetzung für solche Überbrückungshilfen ist die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine Überprüfung durch eine Beratungsstelle für landwirtschaftliche Betriebe vornehmen zu lassen» (SKOS-Richtlinien, H.7). Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit eines Betriebes erfordert Fachwissen.

Zu berücksichtigen sind die Art des Betriebes, die Hypothekbelastung der Gebäude, der Wert der Tiere und des Maschinenparks. Zudem ist abzuklären, ob durch Nebenerwerb, Betriebsumstellung oder -gemeinschaft, das Einrichten eines Maschinenparks auf genossenschaftlicher Basis oder Verpachtung die Existenz längerfristig gesichert werden kann. Im Weiteren müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- eine Überbrückung mittels Stiftungen oder Hilfswerken ist nicht möglich;
- der Betriebsertrag reicht zur Deckung der Betriebskosten;
- während der Unterstützung werden nur die nötigsten Investitionen getätigt;
- die Dauer der Unterstützung darf maximal zwei bis drei Jahre dauern.

«Kleininvestitionen können zu Lasten der Sozialhilfe getätigt werden, wenn der Betrieb den Lebensunterhalt abwirft, dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden und dies auch zukünftig tun wird. Betriebskosten werden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen» (SKOS-Richtlinien, H.7). Für die Übernahme von Kleininvestitionen muss eine Empfehlung der land-

wirtschaftlichen Beratungsstelle vorliegen.

Antwort

Um die Bedürftigkeit zu beurteilen und die Höhe allfälliger Sozialhilfeleistungen zu ermitteln, sind die Unterlagen des Landwirtschaftsbetriebs beizuziehen. Mit Unterstützung durch den landwirtschaftlichen Beratungsdienst ist daraus das für die Sozialhilfe relevante landwirtschaftliche Einkommen zu ermitteln. Dieses wird im SKOS-Budget voll angerechnet. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt kann je nach Selbstversorgungsgrad reduziert werden.

Wenn die Zahlungen Dritter zweckgebunden für den Landwirtschaftsbetrieb geleistet werden, dann dürfen sie im Unterstützungsbudget nicht angerechnet werden. Überbrückungshilfen für Selbstständigerwerbende aus dem Landwirtschaftsbereich sollen nur dann gewährt werden, wenn der Betriebsertrag mindestens zur Deckung der Betriebskosten ausreicht. Ausnahmsweise können Kleininvestitionen zu Lasten der Sozialhilfe getätigt werden. Je nach Zweckbestimmung der beantragten Stiftungsgelder ist eine Bevorschussung derselben möglich. ■

Für die SKOS-Line

Heinrich Dubacher

Bernadette von Deschwanden

Hinweis:

Die SKOS wird in nächster Zeit eine neue Praxishilfe zu Selbstständigerwerbenden aus dem Landwirtschaftsbereich publizieren.

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZeSo publiziert.

